

99062003006000, 99062003006000

Verwendung des Landeswappens

Genehmigung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355506/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99062003006000, 99062003006000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung des Landeswappens Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Hoheitszeichen (062)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	18.02.2016
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Staatskanzlei
Handlungsgrundlage	Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 30.01.1991, GBl. S. 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz)
Teaser	Die Verwendung des Thüringer Landeswappens ist nur den Stellen des Landes erlaubt. Das sogenannte Thüringen-Signet darf hingegen von jeder/m benutzt werden.
Volltext	Am 10. Januar 1991 beschloss der Thüringer Landtag das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen, veröffentlicht im Gesetzblatt für das Land Thüringen Nr. 1/1991. Danach zeigt das Thüringer Landeswappen einen aufrecht stehenden, achtfach rot-silbern gestreiften, goldgekrönten und goldbewehrten Löwen auf blauem Grund, umgeben von acht silbernen Sternen. Fällt bei erster Betrachtung dieses Wappens zunächst eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Wappen des Landes Hessen auf, zeigen sich bei genauem Vergleich jedoch vier wichtige Unterschiede: Der hessische Löwe ist zehnfach quergestreift, wobei diese Streifung von oben her mit Silber beginnt, er ist ungekrönt, und auf den Schildgrund sind keine Sterne gestreut. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zum Thüringer Landeswappen ist die Verwendung des Landeswappens ausschließlich den Behörden und Dienststellen des Landes vorbehalten. Für die Nutzung durch Dritte wurde durch die Landesregierung ein Thüringer Wappen für alle, das so genannte Thüringen-Signet, entwickelt, welches aus dem Internet herunter geladen sowie kosten- und genehmigungsfrei durch Jedermann verwendet werden kann. Sie finden dieses auf der Homepage des Freistaates Thüringen. http://www.thueringen.de/th1/tsk/markenwelt/downloads/oeffentlich/index.aspx http://www.thueringen.de/th1/tsk/markenwelt/downloads/oeffentlich/index.aspx

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zum Thüringer Landeswappen ist die Verwendung des Landeswappens ausschließlich den Behörden und Dienststellen des Landes vorbehalten. • Für die Nutzung durch Dritte wurde durch die Landesregierung ein Thüringer Wappen für alle, das so genannte Thüringen-Signet, entwickelt, welches aus dem Internet herunter geladen sowie kosten- und genehmigungsfrei durch Jedermann verwendet werden kann. Sie finden dieses auf der Homepage des Freistaates Thüringen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Use of the national coat of arms Permission, Verwendung des Landeswappens Genehmigung